



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Herr Dr. Yves Parrat, Kantonschemiker und Leiter Kantonales Laboratorium
Telefon : 061 385 25 23
E-Mail : yves.parrat@bs.ch
Datum : 10.12.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die Bestrebungen, die Anwendung moderner Pflanzenschutzmittel der Landwirtschaft zu ermöglichen, wird grundsätzlich begrüsst. Auch erscheint die Situation, wonach rund 600 bis 700 Zulassungsgesuche beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen pendent sind, unbefriedigend.

Gegen den vorgeschlagenen Lösungsweg hat der Kanton Basel-Stadt allerdings grosse Vorbehalte: Einerseits fehlt eine Analyse der Situation. Es gibt keine Angaben zu den pendenten Zulassungsgesuchen und keine Angabe von Gründen, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Darüber hinaus wird im Vorschlag nicht dargelegt, welche «modernem» Pflanzenschutzmittel der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die offensichtlich bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird nicht begründet, weshalb gerade die Zulassungen der Nachbarländer und darüber hinaus der Niederlande und Belgien zu einer vereinfachten Zulassung führen sollen. Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Südtalien, in Norddeutschland oder in den Niederlanden und Belgien sehr unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar.

Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die Zulassungsprüfung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nur noch sehr oberflächlich erfolgen kann. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und über 20 fluorhaltigen Verbindungen) zeigen aber, dass die Prüfung bereits bislang nicht sorgfältig genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Aufbereitung von Trinkwasser) wird bereits heute weitgehend von den Gebühren- und Steuerzahlern getragen. Die Schweiz kann die Verantwortung nicht ohne Weiteres an ausländische Zulassungsstellen abtreten, sondern haftet für vereinfachte und unsorgfältig geprüfte Zulassungen. Der Vorschlag geht also grundsätzlich in die falsche Richtung.

Zudem wird mit diesem Vorschlag das Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt weiter reduziert. Die Umsetzung des Vorschlages würde dazu führen, dass die Schweiz von den genannten Ländern stets das tiefste Schutzniveau aufweisen würde. Es gibt zahlreiche Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die nur in einzelnen der genannten Länder eingesetzt werden dürfen. In der Schweiz wären all diese aber dennoch zugelassen. Es fehlt eine transparente Darlegung der Auswirkungen in der Schweiz in Bezug auf die Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel. Im Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (Abschnitt 5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) sehr vage und salopp umschrieben.

Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kanton Basel-Stadt der Ansicht, dass die Vorlage mit «modernem» Pflanzenschutz nicht in Einklang zu bringen ist. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die besonders schädlichen Pflanzenschutzmittel aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden.

Zusammenfassend lehnt der Kanton Basel-Stadt die vorgeschlagene Revision des Landwirtschaftsgesetzes klar ab.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a	<p>Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Schweiz hat keine Mitwirkungsmöglichkeit, muss also Entscheide von anderen Ländern grundsätzlich übernehmen, obwohl sie letztlich die Verantwortung von schädlichen Auswirkungen tragen muss.- Möchte die Schweiz einen Wirkstoff nicht genehmigen (siehe Abs. 3), muss sie dies begründen. Gemäss heutigem System muss aber ein Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt (unerwünschte Beweislastumkehr, Widerspruch zum Verursacherprinzip nach Umweltschutzrecht).- Eine rückwirkende Übernahme von Zulassungen senkt das Schutzniveau: Immer mehr schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wurden in den letzten Jahren entdeckt und so hat die EU die Zulassungsbestimmungen sukzessive verschärft. Aus diesen Gründen sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.	Streichen
Art. 160b	Wir verweisen auf unsere Kritik bei den «Allgemeinen Bemerkungen».	Streichen

	<p>Die klimatischen, topographischen und agronomischen Bedingungen sind in den sechs EU-Staaten nicht mit der Schweiz vergleichbar (siehe u.a. Niederschlagsverteilung, Drainagen, Art der Böden, etc.). Es überrascht, dass die Berücksichtigung von Belgien und den Niederlanden aus fachlicher Sicht nicht begründet wird. Es muss vermutet werden, dass damit möglichst viele Pestizide auf den Schweizer Markt gebracht werden sollen. Dies ist mit einem hohen Risiko verbunden.</p>	
<p>Art. 160c</p>	<p>Das Anliegen ist nachvollziehbar. Allerdings führen Fristen zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und für die Umwelt gefährlichen Entscheidungen. Unabhängig davon sind solche Fristen nicht auf Gesetzesstufe festzulegen. Sonst müsste auch festgelegt werden, welches die Folgen sind, wenn ein Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Beide Möglichkeiten (stille Zulassung oder Sistierung des Verfahrens) sind aber nicht zielführend.</p>	<p>Streichen</p>
<p>Art. 187e</p>	<p>Wir lehnen die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten ab, weshalb entsprechende Übergangsbestimmungen hinfällig sind.</p>	<p>Streichen</p>